

Kundeninformation

Dezember 2024

Novelle Verpackungsgesetz Rücknahmepflichten nach § 15 VerpackG für Verpackungen im B2B-Geschäft

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Verpackungsgesetz bezweckt eine möglichst geringe Auswirkung von Verpackungsabfällen auf die Umwelt in Deutschland. Ziel des Gesetzes ist es, die Recyclingquoten zu erhöhen.

Wie schon bisher in der Verpackungsverordnung sieht auch das neue Verpackungsgesetz (§15) vor, dass es eine Rücknahme- und Verwertungspflicht für Industrie- und Gewerbeverpackungen sowie Transportverpackungen gibt. Sogenannte Industrie- und Gewerbeverpackungen sind nicht -systembeteiligungspflichtig in einem dualen System wie die Verkaufsverpackungen, die typischerweise bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen, aber **rücknahme- und verwertungspflichtig durch den Vertreiber**.

Carl Dicke hat die Funktion eines Fulfillment-Dienstleister
Nach Vorgabe §9 Abs. V Satz 3, fungieren wir für Sie als Fulfillment-Dienstleister, d.h. wir übernehmen für Sie die Lohnherstellung, die Lagerdienstleistung, den Versand und die Adressierung. Als Fulfillment-Dienstleister gilt CD nicht als Inverkehrbringer der Versandverpackungen, stattdessen gilt der Auftraggeber als verpackungsrechtlich verpflichteter Hersteller und Inverkehrbringer.

Neue gesetzliche Anforderungen:

1. Informationspflicht nach §15 Abs.1 Satz5 VerpackG
Neu ist die Informationspflicht gegenüber dem Endverbraucher über die Rückgabemöglichkeit und deren Sinn und Zweck
2. Dokumentationspflicht für alle in Deutschland in den Verkehr gebrachten Packmittel nach §15 Abs 3 VerpackG
Neu ist die Ausweitung der Nachweispflicht über die Erfüllung der Rücknahme und Verwertungsanforderungen. Die jährlich in Verkehr gebrachten, sowie zurückgenommenen und verwerteten Verpackungen müssen in nachprüfbarer Form dokumentiert werden, aufgeschlüsselt nach Materialart und Masse.
3. Registrierungspflicht im Verpackungsregister LUCID nach §9 VerpackG
Die Registrierungspflicht wird auf alle mit Ware befüllten Verpackungen ausgeweitet und damit werden auch die nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen mit einbezogen. Alle Hersteller und Vertreiber von Verpackungen müssen sich im zentralen Verpackungsregister LUCID registrieren. Dies gilt für alle Arten von Verpackungen.

Unsere Verpflichtung als Fulfillment-Dienstleister

Als ihr Fulfillment-Dienstleister sind wir verpflichtet, die Erfüllung o.g. Pflichten zu überprüfen. Über das öffentliche Herstellerregister der Zentrale Stelle Verpackungsregister können wir ihre Registrierung einsehen. Falls Sie noch nicht registriert sind, möchten wir Sie bitten die Registrierung im LUCID vorzunehmen.
Weiterhin möchten wir Sie bitten uns die geordnete Entsorgung der Gebinde oder die Teilnahme an einem Rücknahmesystem zu bestätigen

Wir möchten Sie daraufhin weisen, dass Sie als unser Kunde **nicht** verpflichtet sind, die Verpackungen explizit an uns zurückzugeben.

Hier unsere LUCID-Registrierungsnummer:
Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister Osnabrück: DE1559747038285

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Hendricks und Regina Padberg-Hendricks
Carl Dicke GmbH & Co. KG

Carl Dicke GmbH & Co. KG * Postfach 30 01 51 * D-41191 Moenchengladbach * Wetschewell 15 * D-41199 Moenchengladbach

Telefon: +49 (0)2166 915430 * Fax: +49 (0)2166 915269 * eMail: info@carldicke.de * Homepage: www.carldicke.de * Ust.-ID-Nr. DE 120 822 198

Registergericht: AG Moenchengladbach * Handelsregister-Nr. A 24 85 * Geschäftsführer: Dr. Peter Hendricks / Regina Padberg-Hendricks * St.-Nr. 121/5807/4779

Stadtparkasse Moenchengladbach	BLZ 31050000	Konto-Nr. 30601	IBAN DE793105000000030601	SWIFT/BIC	MGLSDE33
Deutsche Bank AG, Moenchengladbach	BLZ 31070001	Konto-Nr. 7213325	IBAN DE27310700010721332500	SWIFT/BIC	DEUTDEDD310
Gladbacher Bank, AG, Moenchengladbach	BLZ 31060181	Konto-Nr. 43536010	IBAN DE34310601810043536010	SWIFT/BIC	GENODED1GBM